

A. Materiellrechtliches Gutachten

1. Handlungsabschnitt: Die Geldabhebungen

I. Der Beschuldigte Steven Bosse (B) könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB* hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er die EC-Karte des Geschädigten Ronny Groß (G) aus dem Handschuhfach dessen Autos herausnahm und an sich nahm, um damit Geld abzuheben.

Ein hinreichendes Tatverdacht liegt hierbei vor, wenn nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen und bei vorläufiger Würdigung der Beweise eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (vgl. § 170 I, 203 StPO).

1. a. Die EC-Karte steht im Eigentum des G bzw. von dessen Bank und stellt damit für B eine fremde bewegliche

* Alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB

Sache dar.

b. Diese hat B auch weggenommen. Wegnahme ist die Aufhebung fremden und Begründung neuen Gewahrsams durch „Bruch“, d.h. gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers. Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft, die sich wiederum nach der sozialen Anschauung bestimmt (sog. faktisch-sozialer Gewahrsamsbegriff).

Dadurch, dass sich die EC-Markte ursprünglich im Handschuhfach des Autos des G befand, hatte dieses nach sozialer Anschauung die tatsächliche Sachherrschaft über die EC-Markte und auch den erforderlichen Herrschaftswillen.

Indem B die EC-Markte aus dem Handschuhfach ohne den Willen des G nahm, ~~begründet~~ hob er dessen Gewahrsam durch „Bruch“ auf und begründete neuen, eigenen Gewahrsam.

Fraglich ist, ob dem B dies in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann. B selbst hat sich zur Sache nicht eingelassen.

zu breit, da
es hier offensichtlich
an der Übergang
B hat fehlt

Insofern könnte er ^{jedoch} sowohl durch die Aussage des Zeugen G, der behauptet hat, dass B wusste, wo sich die EC-Merke in dem Auto befand, sowie durch die bei der Sitzlandspartasse am 17.08.17 und am 21.08.17 entstandenen Videoaufzeichnungen im Zusammenspiel mit der ~~von Zeugen Fante~~ Bescheinigung über zwei Abhebungen von dem zugehörigen Konto zu den entsprechenden Zeiten, überführt werden.

Dann müssten die Beweismittel in der Hauptverhandlung verwertbar sein.

Der Zeuge G wurde vor seiner Aussage zwar nicht gem. 44 55, 57 StPO über sein Auskunftsverweigerungsrecht und seine Wahrheitspflicht belehrt. Jedoch kann aus Verfahrensfehlern von vornherein nur dann ein Beweisverwertungsverbot erwachsen, wenn die Verletzten Verfahrensvorschriften jedenfalls auch der Sicherung der Stellung des Beschuldigten im Verfahren dienen. Die 44 55, 57 StPO dienen

hingegen ausschließ dem Interesse des Zeugen, sodass ein Verstoß gegen die Berichterstattungsvorschriften nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führt.

Die von der Satzlandsparkasse mit Hilfe einer Überwachungskamera aufgenommenen Videoaufnahmen könnten jedoch einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Videoaufzeichnungen von Personen in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des nach Art. 2 I GG i.V.m. 1 I GG geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eingreifen. Hierbei wiegt der Eingriff umso schwerer, je mehr eine Sphäre in der Nähe des Kerns der Persönlichkeit betroffen ist. Da es sich vorliegend um Aufzeichnungen im öffentlichen Raum handelt, sind diese der Sozialsphäre zuzuordnen und entsprechend von geringer Eingriffsintensität.

Gleichwohl könnte sich ein Beweisver-
untersagungswort aus einem Verstoß gegen
den einfachgesetzlichen § 4 BDSG ergeben.

Hiernach ist die Beobachtung öffentlicher
Räume per Videoüberwachung jedoch ^{v.a.} zu-
lässig, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Da es im Zusammenhang mit Bargeldab-
hebungen erfahrungsgemäß häufiger zu Straf-
taten kommt, besteht ein berechtigtes In-
teresse der Sparkasse daran, diesen öffent-
lichen Raum videoüberwachen. Es liegt
daher bereits kein Verstoß gegen § 4
BDSG vor.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität und
einfachgesetzlichen Zulässigkeit (s.o.), ergibt
sich ein Beweisveruntersagungswort auch nicht
unmittelbar aus Art. 2 I GG i.V.m. 1 I GG,
da insofern das Straferfolgswort
des Staates überwiegt.

Die Bescheinigung der Sportklasse über die Abhebungen kann in der Hauptverhandlung gem. § 249 I 1 StPO vorgelesen werden.

Die Uebernahme der EC-Karte ist dem B daher in der Hauptverhandlung nachweisbar.

2. Neben dem aus den objektiven Umständen zu schließenden Vorsatz müsste B jedoch auch mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Dies setzt u.a. voraus, dass B mit oblus eventuell hinsichtlich einer dauerhaften Enteignung gehandelt hat. Zweifel hieran ergeben sich aus dem Umstand, dass die EC-Karte sich wieder im Handschuhfach des G befand.

Eine dauerhafte Enteignung liegt vor, wenn entweder die Sache in ihrer Substanz ~~oder~~ nicht mehr zum Eigentümer zurückkehrt oder nur mit einem in ihr verhörserten verminderten Sachwert.

Beides ist vorliegend - auch aus der Sicht des B - nicht der Fall. Vielmehr liegt

A. 1. Handlungsschnitt:

12.10.17
- BDSG! ?
↳ Bl. 9 unten

- PAMin Rohde
- PAMin Jönemann
- Romy Groß (Gsch.)
- Stefan Borse (BS)
- Insterburg (Zeuge)

26.8.18 in Haft.
(Bl. 8)

Anzeige Borse u. gläubw.

- nicht gebildet
- geg. tabs. von ihm an } Bl. 7
- Schirmma zu gen

17.8.17 16:53 } Geldabh.
21.8.17 20:45 }

(P1) 136 StPO
Billey als
BSZ

(P2) Beschlagnahme
v. Handy
4444 H. StPO

(P3) 4. Bd. v. Groß
nach 52

A.

1. HA: Gelddruck

I. 4242 I an EC Karte

1. a) EC Karte Egyptian Bank → Fund

b) Währungsunion

↳ (4)

2. a) Karte

b) P Absichtreduzierte Zinsen

d.e. d.h. bis tieflich: EC-Mark wieder in
Auto Substrat n. einget. Fern EC-Mark
auch als Geldbank n. Verfügbar Wert → d.h.

↳ d. G. → (-)

II. 4246 ~~Substrat~~ an EC-Karte ~~substit~~ d.h. Erfolgs

III. 4242 I an Geld

1. a) F6 S

b) Währungsunion

↳ hier: (-) nur n. Wille d. Bank → also (-)

Täglich über ~~ist~~ Verwendungsaufgabe Valo (-)

IV. 4263 (-) L. Tard → Pers

V. 4263a Var. 2 (-) → aber Var. 3

① Valmibat

→ Vaseby d. Vidloaufreiloge



er die EC-Karte zurück in das Handschuhfach, sodass sie in ihrer Substanz an den Eigentümer zurückgegeben wurde. Auch verlor er eine EC-Karte, anders als z.B. aufladbare Geldkarten, keinen eigenen Sachwert, sodass sie trotz erfolgloser Abhebungen auch nicht in ihrem Sachwert gemindert wurde.

3. B handelte somit ohne Zueignungsabsicht und ist daher hinsichtlich der EC-Karte nicht eines Diebstahls hinreichend verdächtig.

auch keine Unterschreitung der
EC-Karte

II. B konnte sich jedoch wegen Diebstahls gem. § 242 I hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 17.08.17 und am 21.08.17 jeweils 400 € mit der EC-Karte des G abhob und das Geld aus dem Geldautomaten nahm.

Beim § 263a
Voraussetzungen

1.a. Das Bargeld stand im Zeitpunkt der ~~Fatthand~~ Herausnahme noch im Eigentum der Bank und war damit für B eine fremde bewegliche Sache.

b. B müsste das Geld jedoch auch im o.g. Sinne weggenommen haben. Fraglich ist, ob der stattgefundenere Gewahrsamswechsel „durch Bruch“ erfolgt ist. Hiervon könnte deswegen auszugehen sein, weil die Bank bzw. ihr Filialleiter das Geld typischerweise nur an berechtigte Kunden herausgeben möchte. Allerdings kommt es im Rahmen von § 242 I ausschließlich darauf an, „ob“ der Gewahrsam aufgegeben werden wollte und nicht „an wen“. Andernfalls würden erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu den §§ 263, 263a entstehen. Im Rahmen täuschungsbedingter Gewahrsamswechsel ist § 242 I daher nur dann einschlägig, wenn über den Gewahrsamswechsel selbst getäuscht wurde.

2. Mangels Wegnahme hat sich G auch hinsichtlich des Bargeldes nicht wegen Diebstahls hinreichend verdächtig gemacht.
Stamm § 246 am Geld pin

III. B könnte sich wegen Betrugs gem. § 263 I hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er mit der EC-Karte des G unter Eingabe der PIN Geld abhob.

Dies setzt jedoch eine Täuschung voraus, die das Einwirken auf das Vorstellungsbild eines Menschen erfordert.

Da B lediglich den Automaten bedient hat, scheidet ein hinreichendes Tatverdacht wegen Betrugs aus.

IV. B könnte sich durch dieselbe Handlung jedoch gem. § 263a I Var. 2, 3 wegen Computerbetrugs gegenüber der Bank und zu Lasten von G hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. a. Der Abgleich der EC-Karte mit dem eingegebenen PIN stellt ^{einen} Datenverarbeitungsvorgang dar.

b. Fraglich ist, ob B das Ergebnis dieses Datenverarbeitungsvorganges durch Verwendung unrichtiger Daten (Var. 2) oder die unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3) beeinflusst hat.

aa. Die Verwendung unrichtiger Daten setzt in Abgrenzung zur ~~Verwendung~~ unbefugten Datenverwendung voraus, dass der Täter andere als die vorgesehenen Daten in den Verarbeitungsvorgang einspeist. Da B die echte EC-Karte und den richtigen PIN verwendet hat, scheidet ein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf diese Tatvariante aus.

Weflan

bb. B könnte jedoch unbefugt Daten verwendet haben. Fraglich ist, wann ein "unbefugtes" Verwenden vorliegt.

Zum Teil wird eine subjektive Auslegung dieses Begriffes vertreten und angenommen, dass ein unbefugtes Verwenden von Daten vorliegt, wenn das Verhalten dem Willen des tatsächlichen Dateninhabers widerspricht. Hiernach lege eine unbefugte Verwendung vor, da G mit den Abhebungen des B nicht einverstanden war.

Nach anderer Ansicht ist eine computer-spezifische Auslegung vorzunehmen und die Tatvariante nur dann zu bejahen, wenn technische Sicherungsmechanismen umgangen wurden. Das ist vorliegend nicht der Fall, da das Computersystem wie vorgesehen durch das Einstecken der EC-Karte und die Eingabe der PIN genutzt wurde.

Schließlich nimmt die Rechtsprechung
in der Mehrheit eine betragspezifische
Auslegung des Merkmals „unbefugt“ vor.

Dieses liegt hiernach dann vor, wenn
das Verhalten gegenüber einem anstelle
der Maschine hypothetisch gedachten
Menschen Täuschungscharakter hätte.

Dies ist vorliegend der Fall, da derjenige,
der mit EC-Markte und PIN Geld ab-
hebt, konkret seine Berechtigung
zu dieser Abhebung erklärt und dies
vom Gegenüber zumindest im sachgedank-
lichen Mitbewusstsein am Rande wahr-
genommen und angenommen wird.

Die o.g. computerspezifische Auslegung
ist abzulehnen, da der Gesetzgeber aus-
weislich der Gesetzesmaterialien die
Vor. 3 explizit für die Fälle von

Geldautomatenabhebungen mittels richtiger Daten geschaffen hat und der § 263a letztlich die durch das Täuschungserfordernis des § 263 entstandenen Strafbarkeitslücken schließen soll.

a. Ein unbefugtes Verwenden von Daten liegt somit vor.

* Hierbei sind etwaige Kompensationen zu Gunsten des G durch Versicherungen außer Acht zu lassen, da sie dem Täter nicht zurechenbar sind.

c. Dem G ist hierdurch auch ein Vermögensschaden entstanden, da sich sein potentieller Auszahlungsanspruch gegen die Bank aufgrund der Abhebungen um 800 € vermindert hat. *

d. Die Tathandlung ist dem B aus den o.g. Gründen in der Hauptverhandlung auch nachweisbar. Insbesondere lässt sich durch die Aussage des Zeugen G erklären, wieso B die PIN der EC-Karte kannte.

2. Ferner kann aus den objektiven Umständen auch auf den Vorsatz und die Absicht rechtsbündiger Bereicherung des B zu Lasten des G geschlossen werden.

3. B handelte auch rechtswidrig und
schuldhaft. Er war insbesondere nicht
gem. 415 StGB schuldentföhlig. § 113 JGG

4. B hat sich sowohl durch die Abhebung
am 17.08.17 als auch am 21.8.17
jeweils eines Computerbetrugs hinreichend
verdächtig gemacht. Die Taten stehen
aufgrund ihres zeitlichen Abstandes gem.
453 in Tatmehrheit.

2. Handlungsabschnitt: Der Messerangriff

I. B könnte sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 211 II Var. 5 u. 9, 22, 23 I, 12 I hinreichend verdächtig gemacht haben, wenn er G von hinten mit einem Messer stach, um die Aufdeckung seiner begangenen Straftaten zu verhindern.

1. Da G noch lebt ist die Tat nicht vollendet. Der Versuch ist gem. §§ 211 I, 23 I, 12 I strafbar.

2. a. Fraglich ist, ob B in der Hauptverhandlung ein Tatentschluss hinsichtlich der Tötung des G nachgewiesen werden kann.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9.10.17 hat B die Tat bestritten.

Allerdings könnte die Unglaubwürdigkeit seines Beistreiters u.a. durch das Widerrlegen einzelner, im Rahmen seiner Vernehmung am 25.8.17 gemachten Angaben in der Hauptverhandlung belegt werden.

Das setzt zunächst voraus, dass die in der Vernehmung am 25.8.17 gemachten Angaben unwahrbar sind.

* i.V.m. § 163a IV

Einer Vertretung könnte ein Vorstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 136 I StPO* entgegenstehen. Fraglich ist, ob eine solche Belehrung zum damaligen Zeitpunkt der Ermittlungen bereits erforderlich war. Die Beurteilung unterliegt der plichtgemäßen Beurteilung des Beamten. Die Beschuldigten-eigenschaft setzt subjektiv einen Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörden voraus, der sich objektiv in einem Willensakt manifestiert.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs war ~~die~~ ^{lag die} ~~Behandlung~~ des B als Nicht-Beschuldigter jedenfalls keine ermessensfehlerhafte Beurteilung des Beamten zugrunde.

Die Beamten fanden den B geschlecht

auf einem Stuhl sitzend vor. Bei
einer ersten informellen Befragung gab B
an, mit dem G befreundet zu sein
und diesen auf dem Weg zur Gaststätte
gestört zu haben. Zwar äußerte B,
dass er keine andere Person gesehen
habe, jedoch ergab sich aus diesen
Angaben, insbesondere vor dem Hinter-
grund das zu diesem Zeitpunkt weder
G noch die Zeuge Instanburg (I) andere
Angaben machten, kein so starker
Tatverdacht gegen B, dass ihm seine
Beschuldigtenrechte bzw. die Belehrung
nach § 136 I StPO i.V.m. § 136a IV
StPO willkürlich vorenthalten wurden.

Auch die vor der Vernehmung durchgeführte
Tatortbegehung brachte keine auf B
deutenden Erkenntnisse.

Ein Verstoß gegen § 136 I StPO i. V. m.
§ 136a IV StPO liegt somit nicht vor,
sodass die Aussage des B am 25.8.17
verwertbar ist.

Die bestrittene Einlassung des B lässt
sich sowohl durch die Zeigenaussagen
von G und I, ^(aa.) als auch durch
die Handyanswertung (bb.), sowie das
rechtsmedizinische Gutachten vom 22.09.17
^(cc.) und die auf dem Tatwetzzeug gefundenen
Fingerabdrücke (dd.) widerlegen.

aa.

Die Zeugen G und I beklagten überein-
stimmend, dass G - entgegen der Behaupt-
ung des B - zunächst allein und nicht
durch B gestützt in die Gaststätte ge-
kommen ist. Ferner hat G verwirrt (s.o.)
und gläubhaft, da mit den übrigen Beweis-
mitteln in Einlage zu zeigen, beklagt, dass
~~er~~ nicht B nicht den Urnenweg ge-

rufen hat, was er aus dem ~~Telefon~~^{zu}
hierfür zu kurzen Telefonat schluss.
Dies wird durch die Handyauswertung
(s.u.) bestätigt.

Aus der Aussage des G ergibt sich im
Zusammenhang der oben bereits abgehandelten
Taten ferner auch ein Motiv des B für
die Tat. So hat G behauptet, dem B ~~immer~~
kurz zuvor davon erzählt zu haben, wegen
der Geldabhebungen Anzeige erstattet zu haben.

Schließlich belegt die Aussage des G weiter,
dass G und B - entgegen der Aussage des B -
an dem Abend nicht schwimmen waren
und - entgegen der Aussage des B - die In-
itiative für das Fahren an den See von
B ausging.

bb.

Dass B falsche Angaben gemacht hat ~~erst~~
~~mit der Abfahrt~~ ergibt sich ferner aus
der Handyauswertung. Diese hat zum einen
ergeben, dass - entgegen der späteren Angabe
des B - an dem Parkplatz sehr wohl

mit seinem Handy telefoniert werden kann,
als auch, dass ein solcher Art nicht
stattgefunden hat. ✓

Die Handydaten müssten auch erreichbar
sein. Eine Verurteilung könnte ein Vorwurf
gegen die Beschlagnahmeverfahren der
4494 ff. StPO entgegenstehen.

Das Handy stellt ein Beweismittel i.S.d.
494 I StPO dar. Zweifel an der Rechtmä-
ßigkeit der Beschlagnahme ergeben sich
jedoch daraus, dass diese entgegen
498 I 1 StPO nicht durch einen Richter
angeordnet wurde. Gem. 498 I 1 StPO
kann die Beschlagnahme bei Gefahr im
Vorweg jedoch auch durch die Staats-
anwaltschaft angeordnet werden. Gefahr
im Vorweg liegt vor, wenn durch die
Einholung eines richterlichen Anordn. der Erfolg
der Ermittlungsmaßnahme gefährdet
werden würde.

Vorliegend bestanden, insbesondere weil B zur freiwilligen Herausgabe aufgefordert wurde, die Gefahr, dass dieser das Handy oder die entsprechenden Daten bis zur richterlichen Anordnungen löschen werde. Ein Vorfallsverstoß liegt damit nicht vor. Die Handydaten sind verwertbar.

cc.

Aus dem rechtsmedizinischen Gutachten, welches gem. § 256 I Nr. 1 lit. b) in der Hauptverhandlung vorgelesen werden kann, ergibt sich zwar, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass das Messer durch einen Wurf in den Körper des G gelangt ist. Jedoch wird 1. ausdrücklich festgehalten, dass die bei G entstandenen Verletzungen bislang in anderen Fällen nicht durch geworfene Messer herbeigeführt wurden und 2. eine Enttarnung von nur wenigen Metern erforderlich gewesen wäre. Sowohl G als auch B behaupteten

jedoch, keine Person gesehen zu haben. Dies ist bei einem Abstand von wenigen Metern nahezu ausgeschlossen, zumal aufgrund der örtlichen, freien Gegebenheiten ein Verstecken kaum möglich gewesen sein dürfte.

dd. Schließlich sind ausschließlich die Fingerabdrücke von B und G auf dem Messer gefunden worden. Zwar lässt sich dies durch den Vorwand des B, das Messer herauszurücken erklären, jedoch sind eben auch keine Fingerabdrücke eines Dritten auf dem Messer.

sehr starke Beweiswirkung!

ee. Aus der Gesamtschau der Indizien ergibt sich, dass B den G das Messer von hinten in den Rücken gerammt hat.

genauer
mit
(bes. hohe
Hemmschwelle)

Hieraus ergibt sich aus den objektiven Umständen sowie dem bei B vorliegenden Motiv ein Tötungsverzicht.

b. B stellte sich ferner vor, dem G heimlich zu töten. Heimlich handelt, war die auf Arglosigkeit beruhende Widerlosigkeit bewusst zur Tötung angesetzt. Hinsichtlich ist Arglos, war sich im Zeitpunkt des Angriff keines Angriff versteht und ausbleibt was in der Folge in seinen Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt ist.

Nach der Beerdigung (S.o.) ist davon auszugehen, dass der B den G bewusst an den angegebenen Ort gebracht hat und ihn dort von hinten, ohne dass G hierfür anzeichen wollte, ~~zu~~ erstechen wollte.

~~Wieder~~

c. Ob B ~~hierbei~~ ferner handelte B, was sich aus der zeitlichen Nähe zur Aufklärung des G oder die Anreize ergibt, auch, um ~~die~~ Aufdeckung seiner Straftaten zu verhindern ^{wurde begünstigt} und somit mit Unrechtsabsicht i.S.d. § 211 II Var. 9.

Grasern

2. Indem B zustieg, überhört er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt gehts los“ und objektiv waren keine wesentlichen Zwischenschritte mehr zum Habefolgen des Tat-
erfolges erforderlich. B setzte daher auch unmittelbar zur Tat an.

n.o. 3. B handelte auch rechtmäßig und schuldhaft.

4. B könnte jedoch straffreiend gem.

§ 24 I 1 Var. 1 vom Versuch zurückgetreten sein.

a. Dann dürfte kein fehlgeschlagener Versuch vor-
liegen. Das bestimmt sich aus Gründen des
Operschutzes nicht nach der Einzelakttheorie
sondern nach dem sog. Rücktrittshorizont. Ein
fehlgeschlagener Versuch liegt demnach vor,
wenn der Täter davon ausgeht, den an-
gestrebten Taterfolg mit dem ihm zur
Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr
oder nicht mehr ohne wesentliche

Zäsur herbeiführen zu können.

Da B mit dem durch den Stich angeschlagenen G vorliegend an einem abgeschiedenen Ort ohne Dritter war, ist lebersnah davon auszugehen, dass B davon ausgeht, dass ~~der G~~ ~~wäre~~ den B jedenfalls durch ein erneutes Zerstechen töten zu können.

Ein fehlgeschlagener Versuch liegt damit nicht vor.

b. Ferner konnte B bereits durch die Aufgabe der weiteren Taterfüllung strafbefreiend vom Versuch zurücktreten. Zwar lag nach dem ursprünglichen Plan des B wohl zunächst ein beendeter Versuch vor. Jedoch ist wiederum aus Gründen des Opferverlustes auf den Rechtshorizont abzustellen. Es ist daher davon auszugehen, dass B im Verlaufe gemeint hat, dass G an dem Stich nicht unmittelbar sterben werde. Dadurch dass B ihn bis zur Gaststätte laufen ließ, hat er das von § 24 I Nr. 1 Alt. 1

geforderte Untertassen der weiteren Tatbegehung erfüllt. Dass G letztlich ~~noch~~ nur durch das eigene Pforthaltensvermögen und den Zufall I quasi zufällig überlebt hat, ist vor dem Hintergrund des Opferschwehes hinzunehmen.

keine Reueprüfung!

c. Das Untertassen der weiteren Tatbegehung durch B erfolgte auch freiwillig

5. Aufgrund des strafbefreienden Rechts hat sich B nicht des versuchten Mordes hinreichend verdächtig gemacht.

auch Nr. 3 prüft

II. B hat sich durch dieselbe Handlung jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 5 hinreichend verdächtig gemacht. Ins-
besondere ergibt sich aus dem rechts-
medizinischen Gutachten, dass G in

akuter Lebensgefahr war, sodass auch
eine das Leben gefährdende Behandlung
i.S.d. 4224 Nr. 5 vorliegt. Das Messer
stellt ein gefährliches Werkzeug i.S.d.

4224 Nr. 2 Alt. 2 dar.

Die gefährliche Körperverletzung steht aufgrund
des fehlenden zeitlichen und räumlichen Zu-
sammenhangs in Tateinheit (453) zu den
anderen Taten.

B. Prozessuales Gutachten

1. Da B im Zeitpunkt des Tat Jugendlicher i.S.d. § 1 II JGG war, ist gem. § 33 I JGG das Jugendgericht, dort aufgrund der bereits einschlägigen Vorstrafen des B zu erwarten ~~Stufe~~ Jugendstrafe von über einem Jahr, gem. § 40 I, 39 II JGG das Jugend-schöffengericht sachlich zuständig.

Örtlich ist gem. § 42 JGG i.V.m. §§ 7, 8 StPO das Amtsgericht Aschereben zuständig.

2. Da sich der Verdacht des ~~Ver~~ versuchten Mordes nicht bestätigt hat, ist gem. § 120 StPO ein Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zu stellen. Die Voraussetzungen des § 112 StPO liegen nicht mehr vor. Insbesondere ist die Strafemw. nicht so hoch, dass von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann, zumal der B bei seinen Eltern wohnt.

vertretbar

Mein,
das ist doch
dieselbe
proveniente Tat!

3. Das Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes ist gem. § 170 I StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

4. Die JG14 ist beizuziehen, 438 JGG

5. Hinreich eines notwendigen Überdages
nicht erforderlich, da Wertunterdager

genauer prüf

Bedeutung d. Bezeichnung d. Kavaliers

Staatsanwaltschaft Magdeburg

Az: 164 Js 1234/17

Magdeburg, den 12.10.17

Vfg.

Nenn,

10.

1. Das Verfahren wird aus den ag. hinsichtlich des Tatvorwurfs des Diebstahls sowie des versuchten Mordes gem. § 170 II StPO eingestellt.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

3. Anlage in Reinschrift fertigen, sowie erforderliche Anzahl an Kopien der Anlage, dieser Vfg. sowie des BZB-Auswertes zur Handhabe nehmen.

MiStra Nr. 32 (JSM)

4. U. m. A.

dem Amtsgericht Ascherleben - Jugendstrafgericht - mit dem Antrag aus der Anlagenschrift und dem weiteren Antrag übersandt,

den Haftbefehl aufzuheben (§ 120 StPO)

5. UV: 2 Wochen } Monate

[Unterschrift SEA Hartlbrecht]

Anklageschrift

Blattaal

Ronny Groß,
geb. am 10.08.1998,
in Straßfurt,
ledig,
deutscher Staatsangehöriger,
Wohnhaft Unterland 60, 39343 Gärten,

- derzeit aufgrund des Haftbefehls - Az. 6 Gs 164 Js
1234/17 - in der UTA -

- im Tatzeitpunkt Sezeretlicher -

wird ~~Verstetliche~~
angeklagt,

durch drei selbstständige Handlungen,
zwischen dem 17.08.17 und dem 21.08.17,
in Heuchlingen und anderenorts,

1. und 2.

in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil
dadurch zu verschaffen, das Vermögen eines anderen
dadurch beschädigt zu haben, das ^{das} Ergebnis eines
Datenverarbeitungsvorganges durch ~~Verwendung~~ unbefugte
Verwendung von Daten beeinflusst zu haben,

3.

einen anderen mittels eines gefährlichen Werkzeuges und
einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich
misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,

indem er

1. und 2.

gegenüber

am 17.08.2017 um 16:53 Uhr und am 21.08.17
um 20:45 Uhr jeweils die zuvor aus dem Hand-
schuhfach des Zeugen Groß entwendete EC-Karte
ohne dessen Wissen in den EC-Automaten der
Satzlandsparkassen-Filiale in Straßfurt, Geleitstraße 3,
einstechte, den PIN eingab und ~~400~~ jeweils 400€
abhob, um diese für sich zu verwenden,

3.

am 24.08.2017 um gegen 22:40 Uhr den Zeugen
Groß mit einem Messer* von hinten in den oberen
Schulterbereich rechts stach und hierdurch die rechte
Lungenoberlappen vollständig durchtrennte, wodurch starke
Einblutungen verursacht wurden, die zu einer akuten
Lebensgefahr führten und eine sofortige Operation erforderlich
machte.

* mit einer Klingenlänge
von 17cm und einer
Breite von 1,7cm

Tatort

Ergebnis-
Umstände

Rechtslage

Vergehen, strafbar gem. §§ 263a I Vor. 3, 223 I, 224 I
Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, ~~§§ 1 I, IV StGB~~ 53 StGB, 1 I, II JGG.

Beweismittel:

I. Einlassung des Beschuldigten

II. Zeugen

1. PH Min Rohde
2. PO Min Jönemann
3. Ronny Groß, Unterland 60, 39343 Gaster
4. Rolf Instanborg, Wallstraße 12, 06449 Ascherleben
5. Sachverständige Lässig

III. Augenscheinsobjekte

1. Messer
2. Handy "Samsung S 1002"
weitere?

IV. Urkunden

1. Gutachten des Instituts für Rechts-
medizin vom 28.8.2017
2. Daktyloskopisches Gutachten
3. Gutachten UK Halle vom 22.09.17.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem AG
Ascherleben - Jugendschöffengericht - zu eröffnen
und Termin für die Hauptverhandlung anzubereiten.

[Unterschrift StA Hartmann]

Blattkante

Probexamen (Strafrecht), Klausur 072 – StR I

Bearbeiter/-in:

Ulrich Knaack

A. Materiell-rechtliches Gutachten:

I. Komplex: Die Abhebungen am Geldautomaten

1. Computerbetrug, § 263a StGB (+)

- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit:
 - Aussage des G (Verstoß gegen § 57 S. 1 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO?):
 - Bescheinigung der Stadtparkasse (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO):
 - Videoaufnahmen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?):

Im Rahmen von § 242 festgestellt

- Tatbestand (Unbefugte Verwendung von Daten) (+):
- Rechtswidrigkeit / Schuld (§§ 1, 3 S. 1 JGG) (+):

2. Weitere Delikte:

- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b Abs. 1 StGB (-):
- Diebstahl der EC-Karte, § 242 Abs. 1 StGB (-): *Prüfung zu breit, ✓*
- Unterschlagung der EC-Karte, § 246 Abs. 1 StGB (-): *(nicht festgestellt)*
- Diebstahl der abgehobenen Geldscheine, § 242 Abs. 1 StGB (-): ✓
- Unterschlagung der abgehobenen Geldscheine, § 246 Abs. 1 StGB (+/-): *jauch*

II. Komplex: Der Stich mit dem Messer

1. Versuchter Mord gemäß §§ 211, 22, 23 StGB

- Beweiswürdigung / Verwertbarkeit:

C. Praktischer Teil:

1. Abschlussverfügung: ✓

2. Anklage:

- „Rubrum“: *invollständig*

- Anklagesatz: ✓

- §§-Kette: *Rechtsfolge beacht*

- Beweismittel: ✓

- Anträge: ✓

D. Allgemeines:

*Im A-Einfachen werden die TBe (Probleme des Falls) überwiegend gel. bew.
überzeugend geprüft, wobei die Beweiswürfelung und die Parteistellung
nicht gut gelungen!*

B- und C-Teil mit kleineren Schwächen.

Gesamtbewertung:

Gesamt vollbefriedigend (12 Punkte)

*W. S. A.
23.12.52*